



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, den 16.Mai 2006

Nr. 107/2006

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung vom 20.04.06 auf der Grundlage des § 24 der Grundordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung über die Anerkennung als An-Institut der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

§ 1

Anwendungsbereich

Gemäß § 24 der Grundordnung der Tierärztlichen Hochschule kann der Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium auf Antrag eine wissenschaftliche Einrichtung außerhalb der Hochschule (externe Einrichtung) als An-Institut an dieser Hochschule befristet anerkennen, wenn diese Einrichtung wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule gleichwertig ist und die Wahrnehmung der Hochschulaufgaben fördert. Näheres regelt diese Ordnung.

§ 2

Anerkennungsverfahren

(1) Das Anerkennungsverfahren wird auf Antrag eines Hochschulmitgliedes oder der externen Einrichtung eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich unter Nennung der wesentlichen Gründe, die für eine Anerkennung sprechen, an das Präsidium zu richten. Das Präsidium ermittelt den Sachverhalt, soweit dieses zur Entscheidung der

Anerkennung erforderlich ist und legt den Antrag mit den dazu erforderlichen Informationen dem Senat vor.

(2) Der Senat entscheidet im Einvernehmen mit dem Präsidium über die Anerkennung als An-Institut und den Zeitraum der Befristung. Der Senat kann dafür eine Arbeitsgruppe einsetzen, die einen Vorschlag erarbeitet. Die Befristung kann vom Präsidium nach Anhörung des Senats verlängert werden.

(3) Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht. Schadensersatzansprüche wegen wirtschaftlicher oder sonstiger Nachteile durch die Beendigung der Verlängerung sind ausgeschlossen.

§ 3

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Es muss eine Gleichwertigkeit zu wissenschaftlichen Einrichtungen gegeben sein. Diese liegt in der Regel vor, wenn in der externen Einrichtung Aufgaben wahrgenommen werden, die in gleicher Weise durch eine Hochschuleinrichtung wahrgenommen werden könnten und dadurch die Hochschulaufgaben gefördert werden. Liegt gleichzeitig eine Konkurrenzsituation zur Wahrnehmung entsprechender Aufgaben innerhalb der Hochschule vor, ist eine sorgfältige Abwägung der Vor- und Nachteile vorzunehmen.

(2) Es muss sichergestellt sein, dass die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule

sowie die dienstlichen Pflichten beteiligter Personen aus der Hochschule nicht beeinträchtigt werden. Die dienstlichen und privaten Aufgaben beteiligter Hochschulmitglieder müssen gegeneinander abgrenzbar sein.

(3) Es muss sicher gestellt sein, dass das An-Institut die vom Senat verabschiedeten Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einhält.

(4) Die wirtschaftliche Existenz des An-Instituts muss für die Dauer der befristeten Anerkennung hinreichend gesichert sein. Dieses ist vorab durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(5) Jedes An-Institut wird durch einen Beirat beraten, der i. d. R. aus einem Präsidiumsmitglied der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, drei vom Senat benannten Vertretern der Hochschullehrergruppe sowie einem vom Stiftungsrat benannten Mitglied besteht. Die Leitung des An-Instituts hat dem Beirat, dem Präsidium sowie dem Senat mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des An-Instituts zu erstatten.

§ 4 Kooperationsvertrag

(1) Nach erfolgreicher Anerkennung als An-Institut schließt die Stiftung Tierärztliche Hochschule mit der externen Einrichtung einen Kooperationsvertrag. Diese Ordnung ist zum Bestandteil des Vertrages zu machen. Durch die Anerkennung ist die externe Einrichtung berechtigt und verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages als „An-Institut der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover“ zu bezeichnen und nach Abstimmung mit der Stiftung deren Logo zu verwenden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass das An-Institut eine Hochschuleinrichtung ist.

(2) Der Kooperationsvertrag soll Regelungen zum gegenseitigen Leistungsaustausch enthalten. Soweit die gegenseitigen Leistungen nicht mindestens gleichwertig sind, erhebt die Stiftung Tierärztliche Hochschule ein angemessenes Entgelt,

dessen Höhe regelmäßig zu überprüfen ist. Immaterielle Werte wie die Nutzung des Namens sowie des Logos der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sind angemessen zu vergüten. Über die Höhe des Entgelts entscheidet das Präsidium.

(3) Im Kooperationsvertrag ist eine Verpflichtung zum Abschluss einer Prüfungsvereinbarung mit dem niedersächsischen Landesrechnungshof gemäß § 104 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung zu regeln.

§ 5 Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 3 entfallen und es der Hochschule oder ihrem Träger, der Stiftung Tierärztliche Hochschule, nicht zuzumuten ist, die Beendigung der Befristung abzuwarten. Unzumutbar ist dabei insbesondere der Eintritt oder die Erwartung eines erheblichen Schadens des Ansehens der Tierärztlichen Hochschule oder erheblicher wirtschaftlicher Nachteile durch die Tätigkeit oder das Auftreten des An-Instituts gegenüber Dritten.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Tierärztlichen Hochschule in Kraft.

Hannover, den 16. Mai 2006

Dr. Gerhard Greif
Präsident